

4. Dokumentation: Gesetzliche Bestimmungen der Länder zu Lehrberichten

Auf den folgenden Seiten wird ein Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen zu den Lehrberichten in den einzelnen Bundesländern gegeben (Stand Dezember 1995).

Fazit: uneinheitliche Bestimmungen für Lehrberichte

- **Studentische Befragungen** sind in keinem Bundesland verpflichtend, jedoch in Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Hessen als eine Möglichkeit der Datensammlung genannt.
- Eine **Stellungnahme der Studierenden zu den Lehrberichten** ist ausdrücklich in Baden-Württemberg, Saarland und Schleswig-Holstein erwähnt, wobei Schleswig-Holstein auch eine Anhörung der Studierenden vorsieht.
- Die Bundesländer haben keine oder unterschiedliche Forderungen nach bestimmten Zahlenmaterial festgeschrieben. Langfristig erscheint es daher notwendig, gemeinsam zu prüfen, welche Zahlen benötigt werden, und sich auf deren Erhebung zu einigen (z.B. über die KMK).
- In den Gesetzen, die bestimmte Daten im Lehrbericht fordern, wird häufig auch nach der Anzahl der **Studienabbrecher und -abbrecherinnen** gefragt. Dies ist aber bisher weder irgendwo systematisch erhoben noch aus den bisher bestehenden Daten errechnet worden. Die Hochschulen sind somit aufgefordert, bei der Exmatrikulation die Gründe dafür zu erfassen. HIS hat seit 1993 einige Projekte dazu durchgeführt, an denen sich die Hochschulen orientieren können (HIS, 1994, 1995).
- Weiter erscheint die Verwendung mancher der **geforderten Daten** noch wenig eindeutig und damit problematisch, z.B. das Verhältnis zwischen Studienanfängern und Absolventen, um den „Schwund“ zu beschreiben, der sich während eines Studienverlaufs in einem Fach ergeben hat. Da der bloße Anteil „Absolventen an Studienanfängern“ wenig besagt, wäre eine zutreffende Erhebung von Fachwechslern, Studienortwechslern und Abbrechern verbunden mit der Erhebung maßgeblicher Gründe wichtig.
- Die größte Schwierigkeit wird jedoch in der **Vergleichbarkeit der Daten** bestehen. Lehrberichte müssen je nach Land gar nicht, jährlich, alle zwei oder drei Jahre erstellt werden. Die ersten Lehrberichte in Deutschland werden zu ganz unterschiedlichen Zeiten (Abstand von einigen Jahren) fällig.
- Einige Orientierungsmöglichkeiten für die Erstellung von Lehrberichten liegen bereits vor. Die Hochschulrektorenkonferenz hat ein „Muster zur Gliederung der Lehrberichte“ verabschiedet. Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft hat einen Reader zum Thema „Lehrberichte“ herausgegeben.
- In den nächsten Jahren wird man sich zumindest auf einen bestimmten **Mindeststandard der Lehrberichte** einigen müssen, falls eine Vergleichbarkeit der erhobenen Daten erreicht werden soll.

Bundesland	Gesetzgebung zum Thema Lehrberichte
Baden-Württemberg	<p>Im Gesetz über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (UG) vom 10.01.95 ist im §25 Fakultätsrat, Absatz 4 u.a. festgelegt: „Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums ... zu erarbeiten sowie Verfahren zur Bewertung und Verbesserung der Qualität der Lehre unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik zu entwickeln. Die Studienkommission erarbeitet in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Entwicklung von Lehre, Studium und Prüfungen.</p> <p>Der Bericht enthält für den Berichtszeitraum auch Angaben über die Bewertung des Lehrangebotes in den einzelnen Studiengängen insbesondere über Befragungen der Studierenden zur Qualität der Lehre und die Stellungnahme des Lehrkörpers zu den Ergebnissen der Befragung; der Bericht bezieht auch die Ergebnisse externer Bewertungen ein. Der Fakultätsrat gibt der Fachschaft Gelegenheit, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Der Fakultätsrat erörtert den Bericht der Studienkommission und ergreift geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre.“</p>
Bayern	Keine Festlegung über Lehrberichte.
Berlin	Alle Berliner Hochschulen verfügen über Senats- und Kuratoriumsbeschlüsse, meist aus dem Jahre 1993, legen eine Lehrberichtspflicht verbindlich fest.
Brandenburg	Erlaß vermutlich noch in diesem Jahr (1995).
Bremen	Keine Festlegung über Lehrberichte.
Hamburg	Das Hamburgische Hochschulgesetz von 1994 legt in §66 Aufgaben , Abschnitt 3 fest: „(3) Die Hochschulen berichten in dreijähr-jährigen Abständen über die Studienreform. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus zu einzelnen Bereichen Berichte anfordern.“
Hessen	<p>Der Erlaß W I 1 - 907/10 - 65 - (Einführung von Lehr- und Studienberichten an den hessischen Universitäten) vom 05.04.94 sieht erstmals Lehr- und Studienberichte vor; sie sollten bis zum 15.02.95 dem Ministerium vorliegen. Vorgesehen ist, daß die einzelnen Fakultäten eigene Lehrberichte anfertigen, die dann auf Hochschulebene in einen zusammenfassenden Lehr- und Studienbericht eingehen. Die Hochschulen sollen sich eigene Vorgaben setzen, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.</p> <p>Der Lehr- und Studienbericht soll folgende Angaben beinhalten:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtlehrkapazität unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Betreuungsverhältnisses Lehrende/ Lernende, • Sicherstellung des Lehrangebotes und der Einhaltung der Lehrverpflichtung, • Schwerpunkte der Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre sowie zu innovativen Maßnahmen der curricularen Entwicklung, • und falls bekannt über den Verbleib der Absolventen. <p>Weiter werden einige statistische Daten eingefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtzahl der Studierenden eines Studienganges, • Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit, • Anzahl der Studienanfänger im 1. Fachsemester pro Studienjahr, • Fachstudiendauer bis zur Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung, durchschnittliche Studiendauer und Median, • Gesamtzahl der Absolventen pro Studiengang und Studienjahr, • Schwundquote („Übergangsquote“, gemäß „Hamburger Verfahren“), • Absolventenquote („Erfolgsquote“), • Anzahl der Promotionen pro Studienfach. • Statistische Auffälligkeiten sollen von den Hochschulen im Bericht kommentiert werden.
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz LHG) vom 9.2.94 legt in § 11 Lehrangebot, Lehrbericht, Absatz 3 fest: „Die Hochschule überprüft in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, unter Beteiligung von Studenten und Absolventen die Qualität der Lehrtätigkeit ihrer Fachbereiche und berichtet darüber (Lehrbericht). Der Bericht soll über Maßnahmen zur Bewertung und Verbesserung der Lehre berichten. Er soll für jeden Studiengang insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aussagen über die Qualität der Lehrleistungen, 2. die Zahl der Studienbewerber, der Studienanfänger und Absolventen sowie der erfolgreichen und nicht erfolgreichen Zwischen- und Abschlußprüfungen, 3. das Verhältnis der Zahl der Studienanfänger zu der Zahl der Absolventen, 4. den Anteil der Studenten, die in der Regelstudienzeit das Studium abgeschlossen haben,

	<p>5. die Zahl der Studenten, die das Studium abgebrochen haben,</p> <p>6. die Kapazitäten im Lehr- und Prüfungsbetrieb</p> <p>ausweisen. Die Landesrektorenkonferenz kann weitere Elemente des Berichtes und Einzelheiten der Berichterstattung vorschlagen. Die Kultusministerin kann durch Rechtsverordnung den Mindestinhalt des Berichts bestimmen. Der Lehrbericht ist im Senat zu behandeln, der Kultusministerin vorzulegen und zu veröffentlichen.“</p>
Niedersachsen	<p>Das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) vom 21.1.94 legt in § 10 Zentrale Aufgaben fest:</p> <p>1. Die Hochschule legt in angemessenen Zeitabständen einen Bericht über die Situation und Entwicklung im Bereich von Lehre und Studium vor. Hierbei unterrichtet sie insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Entwicklung der Zahl der Studierenden und der Hochschulabschlüsse sowie 2. über die Studienzeiten und Studienbedingungen in den einzelnen Fächern, und zwar auch im Hinblick auf die Entwicklung an anderen Hochschulen. <p>2. Die Hochschule überprüft die Lehrangebote und die Studienzeiten in den einzelnen Fächern. Hierzu führt sie insbesondere Evaluationen des Lehr- und Studienbetriebs durch und berät die wissenschaftlichen Einrichtungen ... “</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Das Gesetz über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3.8.93 legt in § 27 Dekanin oder Dekan, Absatz 1 fest:</p> <p>„Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebotes, für die Studien- und Prüfungsorganisation sowie die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts.“</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Das Landesgesetz über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (UG) vom 23.5.95 legt in § 20 Lehrangebot, Absatz 3 fest:</p> <p>„Die Hochschule darf für ihre Aufgaben in der Lehre die Studierenden anonym über die Art und Weise der Vermittlung von Lehrinhalten in den Lehrveranstaltungen befragen und die gewonnenen Daten verarbeiten. Die Ergebnisse dürfen, soweit sie Namen von Lehrenden enthalten, nur hochschulöffentlich mitgeteilt werden.“</p>

	<p>In § 80 Aufgaben wird in Absatz 2 festgelegt:</p> <p>„Der Fachbereich hat insbesondere ... 2. das erforderliche Lehrangebot zu gewährleisten (§20) und jährlich dem Präsidenten einen Lehrbericht vorzulegen ...“</p> <p>In § 74 Aufgaben des Präsidenten wird in Absatz 1 genannt:</p> <p>„Der Präsident leitet die Hochschule und vertritt sie nach außen, sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und der Mitglieder der Hochschule und unterrichtet die Öffentlichkeit von der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule durch die Veröffentlichung des Jahresberichts.“</p>
Saarland	<p>Das Gesetz über die Universität des Saarlandes (UG) vom 1.6.94 legt in § 38 Fachbereichsvorsitzender, Absatz 3 fest:</p> <p>„(3) Der Fachbereichsvorsitzende legt dem Universitätspräsidenten jährlich einen Bericht über die Situation der Lehre vor (Lehrbericht); die Fachschaft nimmt zu dem Bericht Stellung.</p> <p>Auf der Grundlage der Lehrberichte der Fachbereichsvorsitzenden legt der Universitätspräsident dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur jährlich einen zusammenfassenden Lehrbericht vor, der von der Zentralen Studienkommission vorzubereiten ist.</p> <p>Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur kann durch Rechtsverordnung den Mindestinhalt der Lehrberichte bestimmen.“</p>
Sachsen	<p>Das Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 4.8.93 legt in §14 Lehrberichte fest: „Die Hochschulen legen jährlich Lehrberichte vor. Darin berichten sie insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für jeden Studiengang über die Zahl der Studienbewerber, Studienanfänger und Absolventen sowie über die Zahl der erfolgreichen und nicht erfolgreichen Abschluß- und Zwischenprüfungen, 2. über die von der Hochschule und ihren Fakultäten oder Fachbereichen getroffenen Maßnahmen zur inhaltlichen und didaktischen Qualität der Lehre, zur Betreuung der Studenten und zur Einhaltung der Regelstudienzeit, 3. über Befragungen der Studenten zur Qualität der Lehre und die Stellungnahme des Lehrkörpers zu den Ergebnissen der Befragung, 4. über die Ergebnisse von Evaluationen. <p>Näheres kann durch eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst geregelt werden.“</p>

<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt von 7.10.93 legt in § 8 Lehrberichte fest: „Die Hochschulen legen alle zwei Jahre Lehrberichte vor. Darin berichten sie insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für jeden Studiengang über die Zahl der Studienbewerber, Studienanfänger und Absolventen sowie über die Zahl der erfolgreichen und nicht erfolgreichen Abschluß- und Zwischenprüfungen, 2. über die von der Hochschule und ihren Fachbereichen getroffenen Maßnahmen zur inhaltlichen und didaktischen Qualität der Lehre, zur Betreuung der Studenten und zur Einhaltung der Regelstudienzeit, 3. über Befragungen der Studenten zur Qualität der Lehre und die Stellungnahme des Lehrkörpers zu den Ergebnissen der Befragung, 4. über die Ergebnisse von Evaluationen. <p>Näheres kann durch eine Verordnung des Ministeriums geregelt werden.“</p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>Das Gesetz über die Hochschulen im Lande Schleswig-Holstein (HSG) vom 27.4.1995 legt in § 56 Dekanat, Absatz 1 fest: „...Das Dekanat führt auf Antrag der Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppe der Studierenden im Fachbereichskonvent mindestens einmal im Semester in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen eine hochschulöffentliche Anhörung durch; der Antrag bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Gruppe der Studierenden.“</p> <p>In § 81 Studienreform, Absatz 8 und 9 steht:</p> <p>„(8) Der Fachbereich erstellt für jeweils zwei Studienjahre einen Lehrbericht. Er soll für jeden Studiengang die für eine Beurteilung von Lehre, Studium, Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen wesentlichen strukturellen und quantitativen Daten und Aussagen über die zur Bewertung und Verbesserung der Lehre ergriffenen Maßnahmen enthalten. Der Lehrbericht enthält insbesondere Angaben zur Organisation der Lehre und der Prüfungen, zur Prüfungsdauer, zu Engpässen im Lehr- und Prüfungsbetrieb, zu Maßnahmen der Teilnahmebeschränkung nach §4 Abs.3 sowie jeweils getrennt nach dem Geschlecht zum Studienerfolg, zur Studiendauer, zum Studienabbruch und zum Fachwechsel. Ist eine im Studienplan vorgesehene Lehrveranstaltung nicht durchgeführt worden, nennt der Bericht hierfür die Gründe. Die Daten sollen überregionale Vergleiche ermöglichen. Die Hochschule erstellt auf der Grundlage der Lehrberichte der Fachbereiche einen Lehrbericht der Hochschule, der die nach Satz 2 bis 5 erforderlichen Angaben enthält, und legt ihn innerhalb eines Jahres nach Ablauf der bei-</p>

	<p>den Studienjahre dem Minister oder der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur vor. Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppe der Studierenden im Fachbereichskonvent können sich zum Lehrbericht des Fachbereichs, die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppe der Studierenden im Senat können sich zum Lehrbericht der Hochschule äußern; sie können verlangen, daß ihre Äußerungen dem Lehrbericht beigelegt werden.</p> <p>(9) Der Fachbereich darf zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Lehre die Studenten und Studentinnen über den Ablauf von Lehrveranstaltungen sowie über die Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragen und die Antworten auswerten. Die Studenten und Studentinnen sind zur Antwort nicht verpflichtet. Der Senat regelt die Erhebung und Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten dieser Befragung durch Satzung.“</p>
Thüringen	Keine Festlegung über Lehrberichte.

Quelle:

Hage, N. el: Lehrevaluation und studentische Veranstaltungskritik. Projekte, Instrumente und Grundlagen. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (Hg.), Bonn 1996.